



Brüssel, den 26. Mai 2016  
(OR. en)

9426/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0226 (COD)**

STATIS 30  
TRANS 189  
CODEC 735

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7924/16 STATIS 18 TRANS 112 CODEC 452

Nr. Komm.dok.: 12091/13 STATIS 66 TRANS 380 CODEC 1697

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (frühzeitige zweite Lesung)  
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 28. Juni 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen übermittelt.
2. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung ist am 11. März 2014 im Plenum angenommen worden.
3. Die Gruppe "Statistik" ist am 31. Oktober 2014 zusammengetreten und hat dem Vorsitz ein Mandat für einen Trilog mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der Beratungsergebnisse erteilt.

4. Am 25. November 2014 hat eine informelle Trilog-Sitzung mit Vertretern der drei Organe stattgefunden. Bei dieser Sitzung ist es zu einer Einigung über den endgültigen Kompromisstext gekommen.
  5. Der AStV nahm am 19. Dezember 2014 den Kompromisstext zur Kenntnis, billigte allerdings den im Rahmen des Trilogs erzielten Kompromiss nicht, wobei die Hauptfrage die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden verbindlichen Pilotstudien waren.
  6. Anschließend fanden intensive informelle Verhandlungen zwischen den aufeinander folgenden Vorsitzen LV, LU und NL und dem Europäischen Parlament und der Kommission statt. Schließlich wurde ein Konsens über die Pilotstudien erzielt, die nunmehr auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, wie jetzt in der Anlage in Artikel 1 Absatz 3a festgehalten ist. Der Text wurde ferner gemäß der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung angepasst.
  7. Der AStV hat am 27. April 2016 dem Vorsitz ein neues Mandat auf der Grundlage dieses Konsenses erteilt, um die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament abzuschließen.
  8. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) hat Einvernehmen über den Wortlaut des Mandats erzielt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 24. Mai 2016 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet; darin wird ausgeführt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem obengenannten Mandatstext festlegt.
  9. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den in der Anlage enthaltenen Text der politischen Einigung als A-Punkt bestätigen.
-

**Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des  
Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten  
Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission um Erlass bestimmter  
Maßnahmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 dieses Vertrags angepasst werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, verpflichtete sich die Kommission<sup>2</sup> zur Überprüfung der vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepassten Rechtsakte im Hinblick auf die im AEUV festgelegten Kriterien.

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 19.

- (3) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen<sup>3</sup> werden der Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger Bestimmungen dieser Verordnung übertragen.
- (4) Im Zuge der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 an die neuen Vorschriften des AEUV sollten der Kommission die Durchführungsbefugnisse, die derzeit in der Verordnung vorgesehen sind, durch die Befugnis erteilt werden, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
- (5) Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und der auf internationaler Ebene vorgenommenen Änderungen der Definitionen zu erlassen, um den Schwellenwert von einer Million Tonnen für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs anzupassen, die Definitionen anzupassen und neue Definitionen festzulegen sowie den Inhalt der Anhänge der Verordnung (EG) 1365/2006 anzupassen, damit die Änderungen bei der Codierung und der Systematik auf internationaler Ebene oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union berücksichtigt werden können. Es ist besonderes wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom ... [Datum<sup>4</sup>] niedergelegt wurden. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte gewährleistet wird, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (6) Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 1.

<sup>4</sup> ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Interinstitutionellen Vereinbarung einfügen.

- (8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 zu gewährleisten, sollte die Kommission Durchführungsbefugnisse erhalten, damit sie die Einzelheiten der Datenübermittlung, einschließlich der Datenaustauschformate, und die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat) festlegen sowie methodische Anforderungen und Kriterien zur Sicherung der Qualität der erstellten Daten entwickeln und veröffentlichen kann. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.
- (9) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ist es für das grundlegende Ziel, die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen, notwendig und angemessen, gemeinsame Regeln für eine solche Anpassung im Bereich der Verkehrsstatistik festzulegen. Entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (9a) Es ist notwendig, dass die Kommission Pilotstudien über die Verfügbarkeit statistischer Daten über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen, einschließlich grenzüberschreitender Verkehrsdienste, durchführen lässt.
- Die Union sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 einen Beitrag zur Durchführung dieser Pilotstudien in Form von Finanzhilfen an die nationalen Ämter und andere nationale Stellen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 leisten.
- (10) Der Rechtssicherheit wegen darf diese Verordnung die Verfahren zur Annahme von Maßnahmen nicht berühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"5. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Anhebung der in Absatz 2 angeführten Schwelle für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs zu erlassen, um die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Zudem begründet Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009."

(2) Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Anpassung der Definitionen oder die Festlegung neuer Definitionen zu erlassen, um auf internationaler Ebene festgelegte einschlägige Definitionen zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Zudem begründet Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009."

(3) Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Anpassung der Anhänge zu erlassen, um die Änderungen bei der Codierung und Systematik auf internationaler Ebene oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Zudem begründet Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf einer Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009." '

(3a) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

"Artikel 4a

Pilotstudien

1. Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis zum ... [24 Monate<sup>5</sup> nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die geeignete Methodik zur Erstellung von Statistiken über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen und durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdiene auf Binnenwasserstraßen.
2. Die Kommission leitet bis zum ... [36 Monate<sup>6</sup> nach Inkrafttreten dieser Verordnung] freiwillige Pilotstudien ein, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und mit denen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung Angaben über die Verfügbarkeit statistischer Daten über den Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen und durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdiene auf Binnenwasserstraßen bereitgestellt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, die Machbarkeit dieser neuen Datensammlungen, die Kosten der zugehörigen Datenerhebungen und die implizite statistische Qualität zu bewerten.
3. Die Kommission übermittelt bis zum ... [48 Monate<sup>7</sup> nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Pilotstudien. Entsprechend dem Ergebnis dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung in Bezug auf die Statistiken über die Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen und durch grenzüberschreitende Personenverkehrsdiene auf Binnenwasserstraßen vor.
4. Gegebenenfalls wird aus dem Gesamthaushalt der Union unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nutzens für die Union ein Beitrag zur Finanzierung dieser Pilotstudien geleistet."

---

<sup>5</sup> AB1.: Bitte das Datum einfügen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

<sup>6</sup> AB1.: Bitte das Datum einfügen: drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

<sup>7</sup> AB1.: Bitte das Datum einfügen: vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Einzelheiten der Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat), einschließlich der Datenaustauschformate, werden von der Kommission in Einklang mit dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt."

(5) Dem Artikel 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt."

(6) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Kommission legt nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren methodische Anforderungen und Kriterien zur Sicherung der Qualität der erstellten Daten fest."

(6a) In Artikel 7 werden die folgenden Absätze angefügt:

- "3a. Für die Zwecke dieser Verordnung werden auf die zu übermittelnden Daten die Qualitätskriterien angewandt, die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind\*.
- 3b. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten, der Struktur, der Periodizität und der Vergleichbarkeitselemente der Qualitätsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

\*Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164)."

(6b) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Durchführungsbericht

Die Kommission legt nach Anhörung des Ausschusses für das Europäische Statistische System dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und künftige Entwicklungen vor.

In diesem Bericht berücksichtigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten einschlägigen Informationen über mögliche Verbesserungen und die Bedürfnisse der Nutzer. Der Bericht enthält insbesondere:

- (a) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik für die Union, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten;
- (b) eine Bewertung der übermittelten Daten und der angewandten Methoden der Datenerhebung."

(7) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- 3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen.

- 3a. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
  4. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 4.a Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom ... [Datum<sup>8</sup>] enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
  6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

---

<sup>8</sup>

ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Interinstitutionellen Vereinbarung einfügen.

(8) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10  
Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Europäische Statistische System, der durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken(\*) eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren(\*\*).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13."

(9) Anhang G wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung berührt nicht die Verfahren zur Annahme von in der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 vorgesehenen Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Geschehen zu Brüssel am [...]*

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*